

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

Württembergische Landesvermessung (1818 – 1840)

Vor der Landesvermessung

Seit dem 14. Jahrhundert wurden Bücher über die Abgaben aufgestellt. Ihr Inhalt stütze sich auf Angaben der Steuerpflichtigen oder auf Schätzungen.

1607 - 1655 das erste Grundsteuerkataster beruhte auf Schätzungen.

1713 - 1744 die nächsten Grundsteuerkataster beruhten auf Vermessungen. Diese erfassten aber nur den nutzbaren Boden (keine Weiden, Ödungen, Wege etc.), waren ohne Zusammenhang, ohne kartenmäßige Darstellung, ohne Nummerierung der Grundstücke und ohne einheitliche Leitung, auch in der Steuerfestlegung. Grenzbestimmung/Abmarkung im Regelfall durch Untergangsgerichte sowie unterschiedlichste Gewichts- und Maßsysteme.

1803 Reichsdeputationshauptschluss

Eigentlich Hauptschluss=Abschlussbericht der außerordentlichen Reichsdeputation. Reichsdeputationshauptschluss wurde am 25. Februar 1803 im Alten Rathaus von Regensburg gefasst und war die Grundlage für das letzte bedeutende Gesetz des Heiligen Römischen Reiches. Es wurde festgesetzt, dass die weltlichen Fürsten für ihre linksrheinischen Gebietsverluste an Frankreich abgefunden werden sollten.

1806 Württemberg wurde durch Napoleon zum Königreich erhoben

- Landzuwachs: ehemals freie Reichsstädte, 78 verschiedene geistliche und weltliche Herrschaften, vorderösterreichische Besitzungen in Oberschwaben (Flächenvergrößerung von 9 500 km² auf 19 514 km²).
- Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Steuer- und Rechtswesens, der Verwaltung usw. erfordert insbesondere einheitliche Vorgaben für die Verwaltung und ein einheitliches Maß- und Gewichtssystem.

Landesvermessung in Württemberg (1818 – 1840)

Anordnung der Landesvermessung (LV) durch Dekret des Königs Wilhelm I. vom 25.5.1818. Das Finanzministerium wurde beauftragt, zur Durchführung der LV eine Katasterkommission zu bilden.

Die gebildete Katasterkommission bestand aus

- dem Leiter: Staatsrat von Weckherlin (1767 -1828)
- dem Vermessungsdirigent: Obersteuerrat Ingenieur-Geograph Mitnacht
- dem wissenschaftlichen Mitarbeiter für die Triangulierung (außerordentliches Mitglied): Professor von Bohnenberger (1765 - 1831) ab 1831 Nachfolger Professor Conrad Kohler

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

- dem Leiter der lithographischen Anstalt für die Kartenherstellung: Inspektor Fleischmann aus München

Zweck der Landesvermessung war die Schaffung der Grundlagen

- Einheitliches Grundsteuerkataster.
- Großmaßstäbliches Rahmenkartenwerks u.a. als Grundlage zur Herstellung eines topographischen Kartenwerks, für statistische Erhebungen, als Entwurfsgrundlage für Verkehrsprojekte wie Straßen-, Kanal-, Eisenbahnbau.
- Dauerhafte Sicherung des Grundbesitzes durch Vermessung, Kartierung und Beschreibung der ganzen Landesfläche in seinen „kleinsten Abteilungen“ (Parzellen).
- Unfehlbare, vollständige und dauerhafte Abmarkung der Eigentumsgrenzen durch die Untergangsgerichte vor Beginn Detailvermessung.
- Die aufgenommenen Karten durch Lithographie zu vervielfältigen.

Beginn der Landesvermessung:

Am 19.08.1818 mit der Vereidigung des Personals und gleichzeitigem Beginn der Stückvermessung im Oberamt Tübingen.

Abschluss der Landesvermessung:

Am 01.07.1840 im Oberamt Tuttlingen.

Ablauf der Vermessungsarbeiten

- Das Messen des Landeshauptdreiecknetz durch Professor von Bohnenberger und die Messung der Landesdreiecksnetze II. und III. Ranges durch die Trigonometrie. Bei der Verteilung der trigonometrische Punkte (TP) war darauf zu achten, dass im Durchschnitt wenigstens zwei trigonometrische Punkte auf jeder Messtischplatte aufgetragen werden konnten.
- Bestimmen der Randlinien bzw. Sektionspunkte und der „geometrischen Punkte“ für jedes Kartenblatt mit dem Messtisch durch die Obergeometer.
- Flurkartenweise Aufnahme der Grundstücke mit den trigonometrischen Signalpunkten und den geometrischen Punkten als Grundlage des Messungslinienetzes durch die Geometer.

Vermessungsvorschriften

- Die „Instruktion für das Landesvermessungspersonal (für die Ausführung der LV) im Königreich Württemberg vom 30.03.1819“ war die grundlegende Vorschrift für die Stückvermessung (erste Vermessungsinstruktion). Sie wurde im Jahr 1831 mit Nachträgen als „Instruktion für die Ausführung der Landesvermessung im Königreich Württemberg“ neu herausgegeben.

Landesvermessung in Hohenzollern (nach württ. Muster)

Bezirk Achberg (11 Gemark.): 1826 (im Zuge der württ. Landesvermessung)

Hohenzollern-Sigmaringen: 1841 - 1849

Hohenzollern-Hechingen: 1859 – 1863

Die Durchführung erfolgte aufgrund einer im Jahr 1836 mit dem Königreich Württemberg getroffenen Vereinbarung nach den württembergischen technischen Vorschriften

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

ten. Triangulierung durch ausschließlich württ. Trigonometer, Stückvermessung durch württ. und hohenz. Feldmesser.

Trigonometrische Arbeiten

Triangulation jeweils ein Jahr im Voraus (Zielvorgabe)

- I. Ordnung 10 - 75 km Seitenlänge (Berechnung sphärisch)
- II. Ordnung 4 - 30 km Seitenlänge (Berechnung sphärisch)
- III. Ordnung 0,7 - 5 km Seitenlänge (Berechnung eben)
- Weitere Punkte III. Ordnung in topographisch schwierigen Gebieten durch Polygonzugsmessung

Basismessungen:

1. Straße von TÜ nach Hechingen (Probemess) 1 248 m Aug. 1818
2. Ammertal (vorläufige Basis) 5 012 m April 1819
3. Solitude-Ludwigsburg Allee (endg. Basis) 13 033 m Sept/Okt. 1820

Zur Verteilung der aus den drei Basismessungen resultierenden Spannungen wurden festgelegt:

- Landesvermessungshorizont = 273 m ü. Meereshöhe
- Landesvermessungsfuß (für trigonometrische Berechnungen) = 0,2864226 m
- Gesetzlicher Fuß (für Stückvermessung) = 0,2864903 m

Koordinatensystem (rechtwinklig-sphärisch nach Soldner)

Nullpunkt: Sternwarte Tübingen
Koordinatenachsen: + x nach Norden
+ y nach Osten

Das rechtwinklig-sphärische Koordinatensystem bildete die Grundlage für die Bestimmung der trigonometrischen Signalpunkte.

Flurkartensystem

Das Achsenkreuz des Koordinatensystems teilt das Land in die vier Regionen oder Quadranten Nordwest (NW), Nordost (NO), Südost (SO) und Südwest (SW) ein. Durch Parallel-Linien zu den beiden Achsen in Abständen von je 4 000 Landesvermessungsfuß (4 000 mal 0,2864226 m) = 1 145,69 m entstehen in der Abbildung auf die Ebene Quadrate, die sogenannten Messtisch- oder Flurkartenblätter. Die West-Ost Streifen heißen Schichten mit römischen Ziffern, die Nord-Süd Streifen heißen Reihen oder Nummern mit arabischen Ziffern (Beispiel: N.O.XXIV.12 später NO 2412), die Flurkartenecken heißen Sektionspunkte. Außerdem sind sämtliche Flurkarten einer Gemarkung noch durch eine fortlaufende (Gemarkungs-) Kartenummer mit roten römischen Ziffern bezeichnet.

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

Vermarkung der TP (Signalpunkte)

- bis 1829: mit ca. 10 cm starken (Signal-)Stangen
- ab 1829: mit Steinen, meist exzentrisch, mit ▲ gekennzeichnete Seite direkt an Stange, wenn zentrisch dann ▲ auf Kopffläche
- ab 1881: neu bestimmte TP nur noch zentrisch und orientiert vermarkt, versichert durch zentrische Platte
- ab 1895: Versicherung der (alten) exzentrisch vermarkten TP durch Rohr, Orientierung der Steine (Seite mit ▲) nach Norden

Koordinatenverzeichnis (Signalpunktverzeichnis)

Die Signalpunkte wurden in den Koordinatenbänden der damaligen vier Kreise des Landes (Neckar-, Jagst-, Donau- und Schwarzwaldkreis beschrieben und das Dreiecksnetz in einem trigonometrischen Atlas 1:50 000 dargestellt (der aber im Krieg verbrannt ist).

Ab 1881 wurden Koordinatenverzeichnisse mit einer Übersichtskarte 1:10 000 angelegt (gemarkungsweise), in die auch Polygonpunkte eingetragen wurden.

Stückvermessung (Detail-, Parzellarvermessung)

Vor Beginn der Stückvermessung sollten die Grenzen ordnungsgemäß durch die Untergänger „unfehlbar vollständig und dauerhaft“ auf Kosten der Eigentümer und Gemeinden gekennzeichnet/abgemarkt sein (entsprechend der Vorgaben für die Untergänger, bzw. nach dem Dekret der Katasterkommission v. 15.07.1818).

Aufnahmegebiete = jeweils die durch eine Flurkarte abgedeckte Fläche von 4 000 Fuß x 4 000 Fuß. Insgesamt 15 572 Flurkarten, Maßstab 1:2 500.

Für etliche (304) eng bebaute städtische Ortslagen wurden „Beiblätter“ oder „Ortspläne“ im Maßstab 1:1 250 erstellt. Für großparzellige Gebiete waren bis 1832 auch Messtischaufnahmen im Maßstab 1:5 000 zulässig.

Vorarbeit durch Obergeometer (Oberfeldmesser)

- Verdichtung des Festpunktnetzes (trigonometrische Punkte) durch Bestimmung von „geometrischen Punkten“ mit Messtisch und Kippregel (ca. 8 Punkte je Flurkarte).
- Absteckung der Sektionspunkte (Randlinien).
- Flurkartenweise Zuweisung der Aufnahmegebiete an die Aufnahmegeometer (Unterfeldmesser/Geodäten) und Übergabe des Messtischblattes mit eingezeichneten trigonometrischen und geometrischen Punkten, sowie der Randlinien.
- Prüfung des Zustandes der Grenzabmarkung.

Aufnahme (Stückvermessung) durch Geometer (Unterfeldmesser od. Geodäten)

- Orthogonal- und Einbindeverfahren (Parallelsystem).

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

- Messungslinien waren unvermarkiert, Mitverwendung der trigonometrischen und geometrischen Punkte sowie die Randlinien für die Aufnahme.
- Aufnahme der „Hauptpunkte“ (Gewanngrenzen) möglichst unter Verwendung von Messtisch u. Kippregel (Arbeiten vom Großen ins Kleine, zuerst die Gewanne dann die einzelnen Grundstücke).
- ansonsten erfolgte die Aufnahme der Grenzbruchpunkte mit „Winkelkreuz“ (Kreuzscheibe) und Messstangen, Lote mit Kreuzscheibe bis maximal 150 Fuß (ca. 43 m).
- Ablesung der Maße erfolgte auf ganze oder halbe Fuß, später 1/10 Fuß = 3cm
- Zur Angabe der Grenzen waren eine ortskundige Person (der „Indicateur“) und die Grundstückseigentümer beizuziehen.
- Im Ausnahmefall konnten 2 Flurkarten zusammenhängend bearbeitet werden. Sonst waren die angrenzenden Blätter an andere Geometer zu vergeben. Dadurch war eine Kontrolle der Aufnahme durch Vergleichen der Randlinienangaben (d.h. der Grenzlinien nach Lage und Richtung) gesichert.
- ab 1831 (Neufassung als „Instruktion für die Ausführung der Landesvermessung im Königreich Württemberg“) Messung der oberen und unteren Breite der Flurstücke.

Urfeldbuch (LV–Brouillon)

Die Ergebnisse der Stückvermessung hatte der Aufnahmegeometer in ein Feldbuch – das Landesvermessungsbrouillon – einzutragen. Für jede Flurkarte war ein besonderes Brouillon zu führen (Flurkartenweiseführung). Es erfolgte auch keine maßstäbliche Darstellung.

Inhalt:

- Flurkartenbezeichnung (Beispiel: N.O.XXIV.12), Name des Aufnahmegeometer, Aufnahmejahr
- Randlinien
- trigonometrische- und geometrische Punkte, Aufnahmelinien
- Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte
- Aufnahmemaße (im Feld mit Bleistift, Ausarbeitung in Tusche)
- Gebäudenummern (endgültige Hausnummern)
- Flurstücke und Feldgüter mit auf das Aufnahmegebiet (Flurkarte) bezogenen Laufnummern als vorläufige Bezeichnung. Auf jeder Karte mit der Nummer „1“ beginnend.
- Gewanne (Gewende = Lage)
- Kulturarten (Nutzungsarten)
- wichtige topographische Gegenstände (Bilsäulen, Feldkreuze, Ruinen,...)
- Eigentümer
- strittige Grenzen; wurden mit punktierten Linien eingetragen

LV-Brouillon Abschriften

Ab 1860: Herstellung von Abschriften zur Schonung der Originalbrouillons.

Die Abschriften sind i.d.R. übersichtlicher, besser lesbar und enthalten im Regelfall statt der Laufnummern die endgültigen Flurstücksnummern oder beide Nummern.

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

Verschiedentlich sind in nach 1871 gefertigten Abschriften die Originalmaßangaben vom Fuß- bereits in das Metermaß übertragen. Die Abschriften dürfen für Katastervermessungen aber nur verwendet werden, wenn deren Richtigkeit bescheinigt wurde.

Vorsicht: Je nach der Qualität des jeweiligen Urbrouillons sind die Darstellung und die Zuordnung einzelner Maße in der Abschrift das Ergebnis einer Interpretation des Originaleintrages.

Urkarte (Kartierung der Ergebnisse der Detailvermessung)

Das Liniennetz und die mit dem Messtisch polar oder graphisch aufgenommenen Punkte wurden auf dem Felde mit Blei in das Messtischblatt (Flurkartenblatt) eingetragen. Der übrige Karteninhalt wurde zu Hause durch den Aufnahmegeometer mit den im LV-Brouillon enthaltenen Maßzahlen kartiert.

Inhalt (wie Brouillon):

Schwarz wurden dargestellt:

- Randlinien
- trigonometrische Signalpunkte mit ihren Namen
- Grenzpunkte, Flurstücksgrenzen und Gebäudeumrisse
- vorläufige Laufnummern der Flurstücke
- Kulturarten (Nutzungsarten) in Signaturen
- Gewannennamen (Gewende = Lage)
- wichtige topographische Gegenstände (Bilsäulen, Feldkreuze, Ruinen,...)

Farbig wurden dargestellt:

- endgültige Hausnummern von Gebäude in rot, die bewohnbaren Gebäude wurden rot ausgemalt, die unbewohnbaren Gebäude wurden gelb ausgemalt
- Gewässerlinien in blau
- Revisionsdiagonalen des Obergeometers in rot
- Superrevisionsdiagonalen in blau

Auf dem Kartenrand:

- Flurkartebezeichnung (Beispiel: N.O.XXIV.12)
- Name des Oberamts und der Gemarkungen
- Maßstab
- Name des Aufnahmegeometer und das Aufnahmejahr
- Revisionsgeometer, Superrevisor

Wurde die Flurkarte aufgrund der Publikation geändert, erhielt sie oben rechts den Vermerk „ist rectificiert“.

Revision / Superrevision

Der Obergeometer prüfte das kartierte Messtischblatt (Urkarte) durch

- Vergleichen der Randlinien mit den Nachbarkarten

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

- Messen von Revisionsdiagonalen, die nummeriert und mit ihrer Nummer in der Urkarte rot eingetragen wurden
- Ablesen von Grenzabgängen und von Koordinaten der Grenzpunkte auf den Revisionsdiagonalen
- Punktanschneiden mit dem Messtisch und messen der Entfernung
- Messung von Distanz- und Kontrollmaßen
- Flächenkontrolle blockweise, Abgrenzung der Blockflächen durch rote Kreuze, Bezeichnung der Blöcke durch Buchstaben in der Urkarte

Die Messungsergebnisse wurden im Revisionsfeldbuch der Karte eingetragen. Einzelne Karten wurden der Superrevision durch den Vermessungskommissär unterzogen; Verfahren mit Revision vergleichbar (Superrevisionsdiagonale in blau in Urkarte).

Ur-Nummernkarte (wurde gemarkungsweise angelegt)

Vor Anlegung des Primärkatasters mussten die (vorläufigen) Laufnummern durch endgültige Flurstücksnummern ersetzt werden. Hierzu wurden (die ersten) Kartenabdrücke hergestellt, die Karten der Gemarkung aneinander gereiht, die Gemarkungsgrenze rot bandiert und jede Karte mit einer römischen, roten Ziffer – Gemarkungskartennummer – bezeichnet. Die Nummerierung begann in der nordwestlichen Ecke mit der Nummer I und wurde schichtenweise nach Süden fortgesetzt.

In die Karten wurden eingetragen:

- die fortlaufenden Gebäudenummern nach dem Brandversicherungsbuch in roter Farbe.
- die Flurstücksnummern (Feldgüter-Nummern) in schwarzer Farbe. Ihre Nummerierung begann im Ort und wurde spiralförmig bis zur Gemarkungsgrenze fortgesetzt. Kirchhöfe, öffentliche Gewässer und Wege erhielten keine Nummer. Sie wurden erst später bezeichnet.

Damit waren die Ur-Nummernkarten aufgestellt.

Flächenberechnung

Die Flächenberechnung wurde durch den jeweiligen Aufnahmegeometer für jede Flurkarte im sog. „Messregister“ (Vordruck) durchgeführt.

- Die Berechnung erfolgte aus Zahlen, halbgraphisch oder graphisch nach der Originalkarte
- Fehlergrenze = 0,5% der Kartensollfläche (131ha 26a 07m²); $F_{zul.} = 0,5\% \times \text{Kartensoll} = 0,6\text{ha}$
- Bei Überschreitung der Fehlergrenze = Fehleruntersuchung
- Kein Abgleich der Einzelflächen auf Sollfläche
- Flächenmaßeinheit war die Quadratrute mit 10 mal 10 Quadratfuß
 - 1 Quadratfuß = 0,082m²
 - 1 Quadratrute = 8,208m² = 8m²
 - 48 Quadratruten = 1/8 Morgen = 393,968m² = 394m²
 - 384 Quadratruten = 1 Morgen = 3151,745m² = 3 152m² = 31a 52m²

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

Angaben auf 1/10 Quadratrute (Metrische Maßordnung am 1.1.1872 eingeführt)

Messregister

Im Messregister wurde die Flächenberechnung jeweils für eine Karte in der Reihenfolge der Laufnummern der Flurstücke ausgeführt und zusammengestellt. Das Messregister enthält erstmals die Gegenüberstellung von Laufnummern und endgültigen Flurstücksnummern (die Urkarte enthält nur Laufnummern, die endgültige Flurstücksnummerierung ist in der sog. Ur-Nummernkarte enthalten).

Revision / Superrevision

Blockweise Durchführung: Summe Einzelflächen = Blockflächen

- Die Abgrenzung der Blockflächen wurde in der Urkarte mit besonderer Signatur (rote Kreuze) dargestellt. Die Bezeichnung erfolgte mit (roten Groß-) Buchstaben
- 20% aller Flächen wurden überprüft; max. Abweichung = 0,5%

Einzelne Karten wurden der Superrevision unterzogen; Verfahren mit Revision vergleichbar.

Primärkataster (PK)

Das Primärkataster wurde gemarkungsweise durch das Katasterbüro (selbständige Behörde = Steuerbeamte, keine Geometer) aufgestellt.

Das Primärkataster wurde nach topographisch gegliederten Nummerierungsabteilungen für Gebäude-, Feldgüter-, Wege- und Gewässerflurstücke zusammengestellt (abteilungsweise Flurstücksnummerierung). Auf der ersten Seite sind die Zahl der Flurstücke und das Jahr der Publikation (Bekanntgabe) enthalten. Auf der zweiten Seite sind eine Gemarkungs- und Gemarkungskartenübersicht, sowie am Schluss eine Zusammenstellung der gesamten Gemarkungsfläche (aufgegliedert nach Nutzungsarten), sowie die schriftliche Erklärung, durch den Steuerkommissär, den Schultheiß, Gemeinderat und Bürgerausschuss zu den Karten und des Katasters zu „öffentlich glaubwürdigen Dokumenten“, enthalten.

Inhalt:

Linke Seite

- Eigentümer samt dessen Stand und Gewerbe
- Messregisterblatt
- Karten- und Parzellennummer (Flurstücksnummer)
- Fläche
- Gewinn (Lagebezeichnung)
- Kulturart (Nutzungsart)

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

Rechte Seite

- Zunächst kein Eintrag, später durch weitere Spalten (handschriftlich) erweitert für Hinweis auf Güterbuch und für Fortführungshinweise (Allegationen)

Publikation (Bekanntgabe) und Nachmessungsbrouillon

Die Publikation fand gemeindeweise statt und diente der Bekanntmachung (Eröffnung) der LV–Ergebnisse an die Grundstückseigentümer (Unterschrift der Eigentümer diente nur als Anerkennung der Fläche), sowie der Entgegennahme von Mängelanzeigen und Beschwerden im Reklamationsverzeichnis. Die Anstände wurden untersucht, wo nötig Nachmessungen durchgeführt und Änderungen gegebenenfalls im Primärkataster und in der Urkarte nachgetragen. Die bei der Aufnahme der Grundstücksänderungen gemarkungsweise geführten Feldbücher bilden das Nachmessungsbrouillon.

Änderungen wurden in Urkarte, Messregister und Primärkataster in rot nachgetragen, in den PK–Abschriften sind die Änderungen bereits eingearbeitet, also nicht erkennbar (keine Allegation). Hinweise auf durchgeführte Nachmessungen erhält man nur indirekt aus der Urkarte und dem Nachmessungsbrouillon.

Liquidation (Überprüfung)

Nochmalige Überprüfung der LV–Ergebnisse (Messregister, Kataster und Flurkarten) nach der Publikation und Zusammenstellung der Gemarkungsflächen nach Kulturarten für statistische Zwecke.

Solennisation (Anerkennung)

Nach der Liquidation haben der Steuerkommissär, Schultheiß, Gemeinderat und Bürgerausschuss durch Unterschrift im Primärkataster, das Primärkataster und die Flurkarte als „öffentlich glaubwürdige Dokumente“ erklärt. Damit begründen Flurkarte und Primärkataster bis zum Nachweis des Gegenteils als öffentliche Urkunden den vollen Beweis.

Rektifikation

Die bei der Anlegung des Primärkatasters in Stuttgart und bei der Publikation in den Gemeinden festgestellten Mängel und Änderungen an Flurstücken (Nachmessungen) erforderten eine Berichtigung und Ergänzung der Urkarten sowie des Flurkartenbildes auf der Steinplatte („Rektifikation“). Diese Karten erhielten rechts oben den Vermerk „ist rektifiziert“.

Nach all diesen Arbeiten erhielten die Gemeinden als Steuersatzbehörden PK–Abschriften und Abdrucke der Flurkarten.

Offizieller Abschluss der Landesvermessung am 1. Juli 1840 im Oberamt Tuttlingen. In den Gemeinden, in denen die Katasterpublikation schon früher abgeschlossen war, mussten die Flurkarten und das Primärkataster auf den Stand vom 1. Juli 1840 gebracht werden.

Dies geschah durch die Ergänzungsmessung I.

Wichtig: Die Hinweise auf das Güterbuch und auf die nach der Publikation durchgeführten Veränderungen (Allegationen) wurden in die PK-Abschriften eingetragen, diese befinden sich heute als Bestandteil der Katasterakten bei den unteren Vermessungsbehörden. Die Original-PK blieben unverändert beim Katasterbüro.

Veränderungen nach der Publikation bis zum Abschluss der LV

Ergänzungsmessung I (1841 – 1849)

Mit der Ergänzungsmessung I mussten alle in der Zeit zwischen der Katasterpublikation und bis zum Abschluss der LV am 1.7.1840 angefallenen Veränderungen auf Staatskosten in besonderen Ergänzungskarten und in einem besonderen Ergänzungsband zum Primärkataster (Ergänzungsband I) nachgetragen werden.

Die Ergänzungsmessung I wurde nach der Primärkatasterverfügung (12.11.1840) und der Technischen Anweisung (13.1.1841) ausgeführt.

- Die angefallenen Veränderungen wurden von der Gemeinde gemarkungsweise erhoben und in den Ergänzungsband I eingetragen.
- Vor der geometrischen Aufnahme wurde die Abmarkung der alten und neuen Grenzen durch die Untergänger im Beisein der Grundstückseigentümer vorgenommen.
- Fehlende Grenzpunkte wurden nach der Urkarte und in Ausnahmefällen nach dem LV–Brouillon bestimmt.
- Die Aufnahme erfolgte durch einen (Ergänzungs-) Geometer auf Liniensysteme, die sich auf alte, in den Karten dargestellte Punkte bezogen, also auf Grenzpunkte der LV. Diese waren durch Distanzmaße zu prüfen. Auch mussten die obere und untere Flurstücksgrenze gemessen werden.
- Die Ergebnisse der Feldaufnahme wurden gemarkungsweise im Ergänzungs-brouillon dargestellt. Ab 1898 wurden Abschriften von diesen Ur-Ergänzungs-brouillons hergestellt.
- Die Flächenberechnung wurde mit den gemessenen Maßen in einem besonderen Heft durchgeführt und dem Ergänzungs-brouillon beigelegt.
- Die Kartierung der Änderungen wurde mit der Farbe Karmin in der Ergänzungskarte (= Flurkartenabdruck auf Pappdeckel aufgezogen) eingetragen (also nicht in der Urkarte wie bei der Publikation). Damit war die Ergänzungskarte eingeführt.

Die Beschreibung der veränderten Flurstücke erfolgte im Ergänzungsband I (zum PK) mit der Dokumentation von „Alter und Neuer Bestand“ (Veränderungsnachweis). Im Primärkataster wurde auf der rechten Seite die Allegation (Hinweis auf Ergänzungsband I) eingetragen.

Der Abschluss der Ergänzungsmessung I war im Jahre 1849; teilweise wurden wegen schlechter Qualität der LV ganze Gemarkungen neu gemessen („Kinderkrankheiten“ in jenen Oberämtern in denen mit der LV begonnen worden war, z.B. OA Tübingen).

Das Liegenschaftskataster in Württemberg nach Abschluss der Landesvermessung (nicht auf Hohenzollern übertragbar)

Fortführung = Ergänzungsvermessung II (1. Juli 1840 – 30. Juni 1849)

Die Durchführung fällt zwar mit dem zeitlichen Rahmen der Ergänzungsmessung I zusammen und umfasst aber die Aufnahme aller nach dem 1. Juli 1840 eingetretenen Veränderungen.

Die Abmarkung (Abmarkungszwang) und Aufnahme wurden nach den gleichen Vorschriften wie bei Ergänzungsmessung I durchgeführt, d. h. möglich waren graphische Grenzbestimmungen und Aufnahmen auf Liniensysteme, die sich auf alte, in den Karten dargestellte Grenzpunkte bezogen.

Die Messurkunden (Veränderungsnachweise) und Handrisse (unmaßstäblich) waren von den Eigentümern beizubringen und zu bezahlen, die Aufnahme erfolgte durch zugelassene Privatgeometer. Die Fortführung und Prüfung wurden durch die Oberamtsgeometer durchgeführt.

Die Messurkunden und Handrisse der Jahre 1840 – 1849 wurden gesammelt und gebunden. Die beschreibenden Angaben waren in den Ergänzungsband II (zum PK) zu übertragen. Nur Eintragungen in Ergänzungsband II haben Gültigkeit (im PK wurde „allegiert“ = Hinweis auf Ergänzungsband II). Für das Zahlenwerk sind die Handrisse maßgebend.

Fortführung (1. Juli 1849 – 31. Dezember 1871)

Vorschriften

- Primärkatasterverfügung vom 12.10.1849
- Technische Anweisung vom 13.01.1841

Abmarkung und Aufnahme

- Ab 1858 wurden wiederbestimmte Punkte im Handriss durch roten Kreis gekennzeichnet.
- Ab 1860 werden Abschriften der LV-Brouillons hergestellt. Dadurch sollten die graphischen Grenzbestimmungen eingeschränkt und die Bestimmung nach LV-Maßen gefördert sowie die Urfeldbücher geschont werden.

Fortführung

- Jahrgangsweise gebundene Messurkundenhefte (Messurkunden und Handrisse); Verzicht auf Ergänzungsband II
- Fortführung nur noch durch die Oberamtsgeometer

Fortführung (1. Januar 1872 – 31. Dezember 1894)

Vorschriften

- Primärkatasterverfügung vom 12.10.1849
- Ministerialverfügung vom 07.09.1871, bzgl. der Anwendung des Metermaßes bei Fortführung der Flurkarten und Primärkatasters
- Technische Anweisung vom 30.12.1871

Geschichte des amtlichen Vermessungswesens und des Liegenschaftskatasters in Württemberg

Ab dem 1. Januar 1872 galten folgende Neuerungen für die:

Abmarkung und Aufnahme

- Einführung des Metermaßes für Katastervermessungen
- Messtisch wurde für Katastervermessungen verboten. Ab sofort Verwendung von Theodoliten.
- Zwischenmarken (Läufersteine) werden bei Abmarkung neuer Grenzen in eine Gerade = Steinlinie gesetzt.
- Graphische Grenzbestimmung wurde verboten. Fehlende Grenzpunkte dürfen nur noch nach Vorgangsmessungen festgestellt und abgemarkt werden.
- Verwendung von Vorgangslinien = Linien der Landes-, Ergänzungs- oder Fortführungsvermessung. Keine Aufnahme auf beliebig gewählte Messungslinien.
- Alte Maßzahlen von den alten Grenzen werden beibehalten und mit blauer Tusche, die neu gemessenen Maßzahlen werden mit schwarzer Tusche in den Handriß eingetragen.
- Vermarkung der Aufnahmelinien (Achsen) und Anschluss an das Landesnetz bei umfangreichen Vermessungen = Beginn der Polygonierung
- Über alle Aufnahmen ist ein Feldbuch („Messungsmanual“) zu führen, das auch die Flächenberechnung aus gemessenen Urmaßen (nur bei Teilung von Flurstücken) enthält. Die Flächenberechnung ist ab sofort zu kontrollieren (graphisch oder mit Planimeter).

Fortführung

- Für die Meßurkunden (Veränderungsnachweise) werden zwei verschiedene Vordrucke eingeführt: Das Formular 1 = Vordruck ohne Veränderungsnachweisung und das Formular 2 mit Veränderungsnachweisung (wenn bei den veränderten Grundstücken Abgangs- und Zugangsflächen nachzuweisen sind)
- Handrisse sind maßstäblich und nach einem besonderen Zeichenmuster herzustellen
- Ab 1881 Koordinatenverzeichnisse (gemeindeweise) für Signalpunkte, trigonometrische und polygonometrische Punkte sowie eine Übersichtskarte über diese Punkte.
- Einführung von Fehlergrenzen für Längenmaße und Flächenbestimmungen durch Erlass vom 8. Februar 1887.

Fortführung (ab 1. Januar 1895)

Vorschriften

- Primärkatasterverfügung vom 01.08.1894 (ab 1.1.1900 Anpassung an BGB)
- Technische Anweisung vom 19.01.1895

Ab dem 1. Januar 1895 gab es folgende Neuerungen:

In den Jahren 1887 - 1901 wurden die 64 Oberamtsgeometerstellen in 32 Bezirksgeometerstellen umgewandelt. Eine Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten (Bezirksgeometer) vom 19. Januar 1895 wurde erlassen. Die Dienstanweisung enthielt verschiedene Änderungen und Erneuerungen zur Katasterfortführung. Des Weiteren wurde eine Anweisung für die Katastergeometer vom 19. Januar 1895

erlassen. Es wurden die Aufgaben des Katastergeometers und der Felduntergänger teilweise neu geregelt.

Entwicklung des amtlichen Vermessungswesens in Württemberg ab 1872 bis zum Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg von 1961

Der Struktur- und Funktionswandel des amtlichen Vermessungswesens in Württemberg ist in der Dissertation des Dr.-Ing. Viktor Eisele ausführlich dargelegt.

Entwicklung des amtlichen Vermessungswesens in Hohenzollern ab dessen Anschluss an Preußen bis zur Auflösung des späteren Freistaates Preußen 1945 bzw. 1947

Mit dem Anschluss an Preußen wurde das bis dahin am württembergischen Kataster ausgerichtete hohenzollerische Kataster dem preußischen Kataster angeglichen.